

## Hinweise zur Neubildung des Verwaltungsrats der Landessparkasse zu Oldenburg

Für die kommunalen Vertretungen beginnt die neue Wahlperiode am 01.11.2021 und endet am 31.10.2026. Nach § 13 Abs. 7 Satz 1 NSpG sind die Verwaltungsräte der Sparkassen für diese Wahlperiode neu zu bilden. Hierzu geben wir im Folgenden ausgewählte Hinweise.

### I. Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat der LzO verfügt einschließlich der 6 Beschäftigtenvertreter gem. Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz über 18 Mitglieder. 12 Verwaltungsratsmitglieder werden vom Träger der Sparkasse entsandt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NSpG). Träger der LzO ist der Sparkassenzweckverband Oldenburg. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg bestimmt.

#### 1. Entsendungsvoraussetzungen

Als Mitglied des Verwaltungsrats kann nur entsandt werden, wer zur Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen zur Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds (Gemeinde, Landkreis) wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 49 NKomVG. Danach ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Wohnsitzvoraussetzung für das Wahlrecht bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 NKomVG. Nicht zu den kommunalrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gehören die kommunalrechtlichen Inkompatibilitätsregelungen (§ 50 NKomVG). Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ist sparkassenrechtlich abschließend in § 14 Abs. 1 Nr. 2 NSpG geregelt.

#### 2. Wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde, Zuverlässigkeit sowie zeitliche Verfügbarkeit

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreter entsandt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Darüber hinaus müssen Verwaltungsratsmitglieder nach § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

##### a) Sachkunde

Im Hinblick auf die sich aus dem Begriff der wirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde i.S.v. § 13 Abs. 1 NSpG ergebenden Anforderungen kann auf die nachfolgenden Ausführungen zur Sachkunde i.S.d. KWG verwiesen werden. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede.

Sachkunde im Sinne des Kreditwesengesetzes bedeutet, dass ein Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage ist, die Mitglieder des Vorstands seiner Sparkasse angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung der Sparkasse aktiv zu begleiten. Dazu muss jedes Verwaltungsratsmitglied die von der Sparkasse getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Das Mitglied muss mit den für die Sparkasse wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für verschiedene Personengruppen konkretisiert, inwieweit sie die Sachkunde als gegeben ansieht.

Verwaltungsratsmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch **(Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche** angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens.

Die erforderliche Sachkunde kann aber auch durch eine **(Vor-) Tätigkeit**

- in **anderen Branchen**,
- im **akademischen Bereich**,
- in der **öffentlichen Verwaltung** oder
- aufgrund **politischer Mandate**

begründet sein, wenn sie **über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur** war oder ist.

Bei **Kaufleuten** im Sinne von §§ 1 ff. HGB und **buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO** ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Bei diesen Personen dürfte angesichts des an der Realwirtschaft orientierten Geschäftsmodells der Sparkassen die Sachkunde regelmäßig gegeben sein.

Bei **Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft** (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren.

Ein **Erwerb der notwendigen Sachkunde** ist in der Regel auch **durch zeitnahe Fortbildung** neuer Verwaltungsratsmitglieder möglich. Eine Fortbildung zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen.

Inhaltlich muss die Fortbildung, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien, die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Über das entsprechende **Fortbildungsangebot unserer Sparkassenakademie** und der LzO zur Schulung neuer Verwaltungsratsmitglieder werden wir nach den Kommunalwahlen gesondert informieren.

Gemäß § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG muss zudem mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates über **Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung** und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über **Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung** verfügen. Dieses Erfordernis wird regelmäßig durch die oder den Hauptverwaltungsbeamten des Trägers bzw. der Sparkassenzweckverbandsmitglieder erfüllt werden.

Zudem müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Sparkasse tätig ist – also dem Bank- und Sparkassensektor -, vertraut sein; diese Anforderung wird zumindest von den Beschäftigtenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse bereits erfüllt.

Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt ausschließlich beim Träger. Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungen der Träger sollten diese Erfordernisse deshalb bereits bei der Benennung ihrer Vorschläge (Listen) beachten.

Theoretische Bankkenntnisse und Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder sind nachzuweisen. Dazu dient in der Regel der einzureichende Lebenslauf. Ausbildungsabschlüsse und berufliche Stationen bzw. Positionen, mit denen theoretischen Kenntnisse und Sachkunde nachgewiesen werden sollen, sind daher für Außenstehende nachvollziehbar zu beschreiben.

#### **b) Zuverlässigkeit**

Verwaltungsratsmitglieder müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit ist nicht positiv nachzuweisen, sondern wird grundsätzlich vermutet, soweit keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Mitglied des Verwaltungsrats aufgrund persönlicher Umstände keine Gewähr dafür bietet, dass es seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Solche Tatsachen können nach Auffassung der BaFin insbesondere in Form von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit persönlichen Umständen oder der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit des Verwaltungsratsmitglieds auftreten. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Mitglied - oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist - ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist.

Unzuverlässigkeit im hier gegenständlichen Sinne setzt kein Verschulden voraus. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit fordert die BaFin von allen neu bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrats die Einreichung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde sowie eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Gewerbeordnung an. Bei Wiederwahl verzichtet die BaFin auf die erneute Einreichung entsprechender Unterlagen.

#### **c) Ausreichend Zeit**

Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verwaltungsratsmandats setzt auch eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungsrats voraus. Damit ist nicht nur die **Verfügbarkeit zur Teilnahme an den Sitzungen** des Verwaltungsrats gemeint, sondern auch **Zeit für Sitzungsvor- und -nachbereitung, Befassungen im Zeitraum zwischen Sitzungen und Weiterbildungen**.

Für den Fall der Wahrnehmung mehrerer Mandate durch eine Person sieht § 25 d Abs. 3 bzw. Abs. 3a KWG, § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 14 Abs. 1 NSpG **Höchstgrenzen** vor, oberhalb derer eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit per se nicht mehr gegeben ist.

Die LzO ist ein sog. **nicht bedeutendes Institut** im Sinne des § 1 Abs. 3 c KWG: Institute, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro nicht überschritten hat. Danach gilt die Höchstgrenze des

**§ 25d Abs. 3a KWG:**

"Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, das kein CRR-Kreditinstitut ist, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist, oder einer Finanzholding-Gesellschaft kann nicht sein,

1. [...]

2. [...]

3. **wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist**, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an."

Die Mitglieder der Verwaltungsräte dürfen neben diesem Mandat maximal vier weitere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von Unternehmen innehaben, die unter Aufsicht der BaFin stehen, also bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistern oder Versicherungsunternehmen. Andere Unternehmen werden bei dieser Betrachtung nicht mitgezählt. Dass diese Grenze in aller Regel nicht erreicht oder gar überschritten wird, lässt das Erfordernis einer entsprechenden Prüfung im Einzelfall unberührt.

Es ist zu beachten, dass die BaFin auch unabhängig von den genannten Mandatsgrenzen überprüfen kann, ob im Einzelfall dem Verwaltungsratsmitglied ausreichend Zeit zur Mandatswahrnehmung zur Verfügung steht. Bei der Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied sind gegenüber der BaFin Angaben zum zeitlichen Aufwand für alle ausgeübten Tätigkeiten und Mandate zu machen.

### 3. Ausschließungsgründe

Die Personenkreise, die dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören dürfen (z. B. wegen familiärer Beziehungen, Angehörige von Konkurrenzunternehmen, früheres Insolvenzverfahren) werden in § 14 NSpG aufgeführt.

### 4. Kontingent nach § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des nach § 12 Abs. 1 NSpG zur oder zum Vorsitzenden gewählten zusätzlichen Mitglieds darf der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg) angehören (§ 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSpG). Der Verbandsgeschäftsführer wird als sog. geborener Vorsitzender des Verwaltungsrats (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NSpG) nicht in das genannte Kontingent eingerechnet.

### 5. Bestimmung der zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder

Für das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse verweist § 13 Abs. 5 NSpG auf § 71 Abs. 2, 5 und 10 NKomVG. Nach § 71 Abs. 10 NKomVG ist ein einheitlicher Wahlvorschlag möglich und zulässig. Dieser Weg wurde bisher immer bei der Neubildung des LzO-Verwaltungsrats gewählt.

## 6. Notwendige Anzeige neuer Verwaltungsratsmitglieder an BaFin und Deutsche Bundesbank

Neue Mitglieder im Verwaltungsrat (einschließlich eines neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten als geborener Vorsitzender) müssen der BaFin und der Deutschen Bundesbank - Hauptverwaltung Hannover - über den SVN nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen unverzüglich (i. d. R. innerhalb von 14 Tagen) angezeigt werden. Die BaFin verlangt folgende Unterlagen:

- Lebenslauf
- ggf. Fortbildungsnachweise
- formularmäßige Angaben zur Zuverlässigkeit (einschließlich Angaben zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganmitglied sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BaFin) gemäß §§ 30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO

Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Niedersächsische Finanzministerium um Benennung der Mitglieder der neu gewählten Verwaltungsräte der niedersächsischen Sparkassen gebeten hat.

## 7. Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 3 LzO-Satzung

Gemäß § 15 Abs. 1 NSpG, § 10 LzO-Satzung sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verschwiegenheit, insbesondere über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Sparkasse, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 LzO-Satzung sind alle (auch die bisher schon dem Verwaltungsrat angehörenden) Mitglieder des Verwaltungsrats zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung zu verpflichten.

## II. Vorsitz im Verwaltungsrat

Gemäß § 12 Abs. 1 NSpG ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers (Kommune oder Zweckverband), soweit nicht dessen Vertretung (Rat, Kreistag oder Verbandsversammlung) eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt. Der Hauptverwaltungsbeamte des Sparkassenzweckverbands ist der Verbandsgeschäftsführer. Bei der LzO war bisher der Verbandsgeschäftsführer der „geborene“ Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Tätigkeit zwei Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 2 NSpG), wobei festzulegen ist, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Bestimmung eines Stellvertreters für den Vorsitzenden durch die Vertretungskörperschaft des Trägers sieht das NSpG nicht vor.

### III. Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats übt der bisherige Verwaltungsrat, ebenso der Kreditausschuss, seine Tätigkeit übergangsweise weiter aus (§ 13 Abs. 7 Satz 2 NSpG). Der neu gebildete Verwaltungsrat ist grundsätzlich erst dann handlungsfähig, wenn alle Mitglieder vom Träger entsandt worden sind, so dass sich der Verwaltungsrat in der satzungsmäßigen Zahl zusammensetzen kann.